

Amtliche Bekanntmachung

Stadt Bad Königshofen

AZ: 6321

Vollzug der Wassergesetze;

Abwasseranlage Bad Königshofen i. Gr. mit Stadtteilen: Baugebiet Schmalgarten in Aub – Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung in den Aubach

Die Stadt Königshofen i.Gr. beantragte mit Schreiben vom 07. März 2024 die Erteilung einer Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser (Abwasser) von einer undurchlässig befestigten Fläche A_u von 0,42 ha in den „Eßfelder Graben“ (Gewässer III. Ordnung).

Die örtlichen Verhältnisse sind wie folgt zu beschreiben:

Die Stadt Bad Königshofen i.Gr. beabsichtigt die Erschließung des Baugebiets „Schmalgarten“. Die Entwässerung des Baugebiets erfolgt im Trennsystem. Anfallendes Niederschlagswasser aus den Verkehrsflächen wird, wie das häusliche Schmutzwasser, über neu errichtete Schmutzwasserkanäle dem vorhandenen städtischen Schmutzwasserkanal zugeleitet. Niederschlagswasser der Grundstücke wird über Entwässerungsgräben und Regenwasserkanäle dem geplanten Regenrückhaltebecken zugeführt und anschließend gedrosselt in den trockenfallenden „Eßfelder Graben“ (Gewässer III. Ordnung) eingeleitet.

Die Einleitung wird neu errichtet.

Die Auslegung der maßgeblichen Unterlagen wird hiermit gemäß Art. 73 Abs. 5 Satz 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes bekanntgemacht.

Die Planunterlagen, aus denen das konkrete Vorhaben zu entnehmen ist, werden

in der Zeit vom 14. August 2025 bis einschließlich 16. September 2025

auf folgender Internetseite der Stadt Bad Königshofen i.Gr. eingestellt:

<https://bad-koenigshofen.de/buergerservice/bekanntmachungen/>

Daneben liegen die Planunterlagen, aus denen das konkrete Vorhaben zu entnehmen ist,

in der Zeit vom 14. August 2025 bis einschließlich 16. September 2025

während der allgemeinen Dienststunden (Mo. u. Die. von 8.30 – 16.00 Uhr, Mi. 8.30 – 12:30 Uhr, Do. 8.30 – 17.30 Uhr und Fr. von 8.30 – 12.00 Uhr) in der Geschäftsstelle der Stadt Bad Königshofen i.Gr., Marktplatz 2, 97631 Bad Königshofen i.Gr., Zimmer Nr. 14, zur Einsicht aus.

Maßgeblich sind die im Internet veröffentlichten Unterlagen.

Jede Person, deren Belange berührt werden, sowie Vereinigungen im Sinne des Art. 73 Abs. 4 Satz 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die abschließende Entscheidung des Landratsamts Rhön-Grabfeld einzulegen, können bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist Einwendungen gegen das Vorhaben erheben bzw. Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgeben; die Einwendungen bzw. Stellungnahmen sind schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Bad Königshofen i.Gr. (genaue Anschrift und evtl. Zi.-Nr.) oder beim Landratsamt Rhön-Grabfeld, Spörleinstr. 11, 97616 Bad Neustadt a. d. Saale (2. Stock, Zi.-Nr. 346) vorzubringen.

Die Erhebung von Einwendungen oder die Abgabe der Stellungnahme einer Vereinigung im Sinne des Art. 73 Abs. 4 Satz 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes durch einfache E-Mail ist nicht zulässig.

Über die rechtzeitig erhobenen Einwendungen bzw. rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des Art. 73 Abs. 4 Satz 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes wird nach Ablauf der Einwendungsfrist grundsätzlich in einem Erörterungstermin beraten. Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden gesondert von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Falls mehr als 50 solcher Benachrichtigungen vorzunehmen sind, kann die gesonderte Benachrichtigung durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Wer Einwendungen vorgebracht oder Stellungnahmen abgegeben hat, wird über die Entscheidung über die Einwendungen oder Stellungnahmen gesondert benachrichtigt. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen oder Stellungnahmen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Bad Königshofen i. Gr., 07.08.2025



Thomas Helbling
1. Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung durch

Niederlegung am:

20.08.2025

Veröffentlichung im Internet (Homepage Stadt) am:

11.08.2025

Herauszunehmen am:

22.09.2025